

# AMTSSBLATT

## DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

10. Mai 2024



### INHALT

#### BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## BEKANNTMACHUNG

## Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In der Zeit vom **13.05.2024 bis 31.12.2024** wird das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **vollständig untersagt**.
2. Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen** zu nutzen (vgl. Anlage).
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de/umweltbekanntmachungen](http://www.stadt.bamberg.de/umweltbekanntmachungen)) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt/Sonderamtsblatt der Stadt Bamberg.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

**3. Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in**

**der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**

4. Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (s. Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen und Radfahrer sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Für eine Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.
5. Sofern es zwischen dem 13.05.2024 und dem 31.12.2024 **Zeiträume** gibt, in welchen ein **sicheres Passieren der Regnitz** gewährleistet werden kann (z.B. Baustellen-Betriebsferien bzw. Arbeiten ohne Gefahrenpotential), wird dies der **Öffentlichkeit kurzfristig mitgeteilt**. Ebenso weist die **Beschilderung** vor Ort auf die geltende Regelung hin, welcher in jedem Fall Folge geleistet werden muss.
6. Die Allgemeinverfügung vom 10.04.2024 zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem 20.04.2024 gilt bis zum 12.05.2024 und tritt zum 13.05.2024 außer Kraft.
7. Weitere erforderliche Sperrungen nach dem 31.12.2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

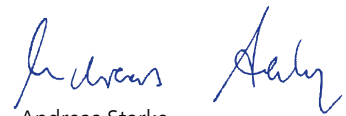
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen

Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

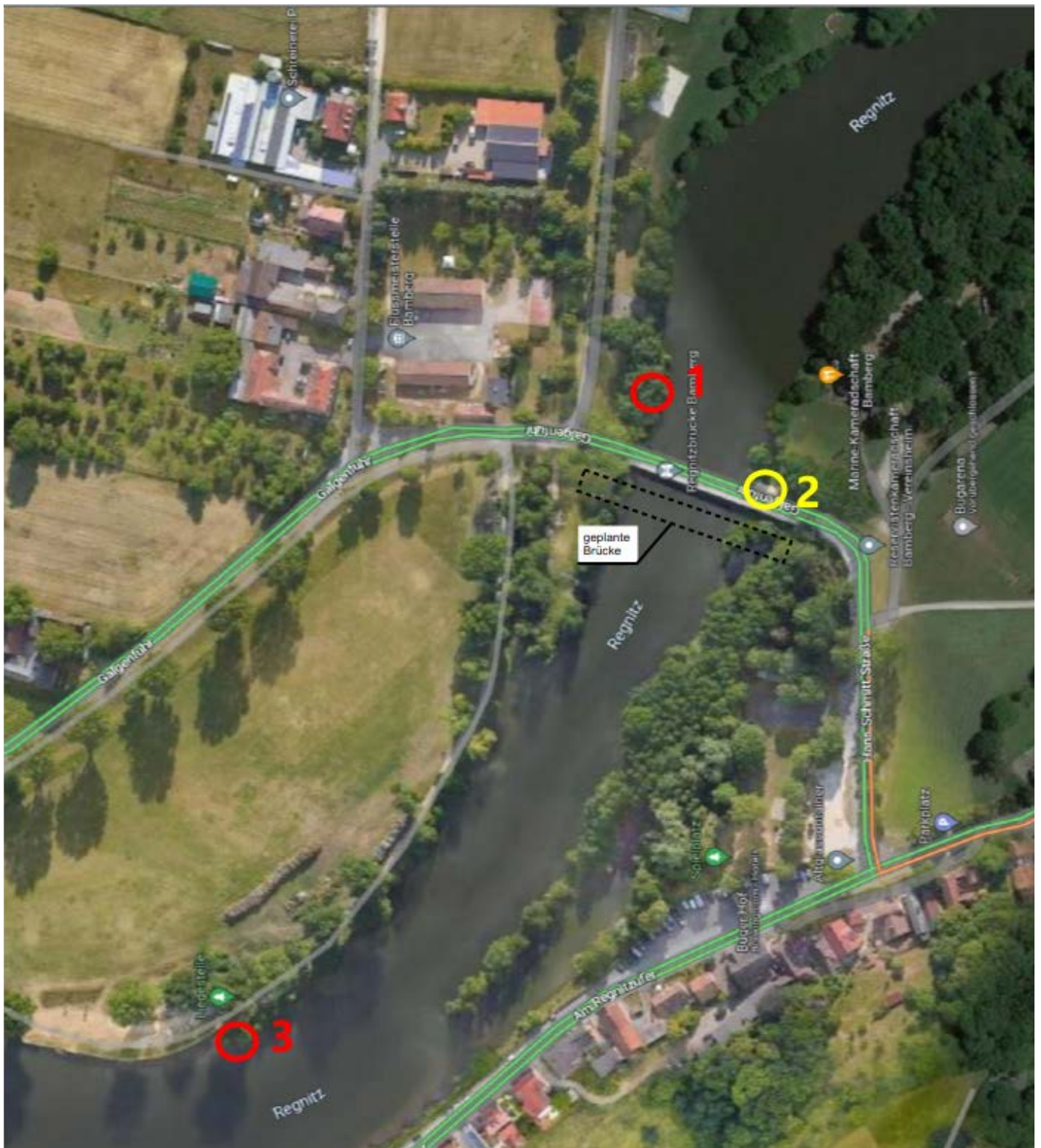
Bamberg, den 07.05.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister



## Anlage: Lageplan Ein- und Ausstiegsstellen



1. vorhandene Anlage- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstrom), auf Höhe der Marinekameradschaft - Notausstieg
3. bestehende Slipstelle (Unterstrom)